

FR_GERICHTE 101 2024 299 vom 10. Oktober 2025

FR Kantonsgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2024_299

FR: FR_GERICHTE 101 2024 299 du 10 octobre 2025

IT: FR_GERICHTE 101 2024 299 del 10 ottobre 2025

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 107 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) entscheidet dieses in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück, wenn es die Beschwerde gutheisst.

E. 1.2

Vorliegend hat das Bundesgericht die Beschwerde im Urteil 5A_336/2023 vom 17. Juli 2024 teilweise gutgeheissen, die Ziff. I/4 Abs. 2, I/5a, II und III des Urteils vom 20. März 2023 des hiesigen Gerichtshofes aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Die Ziff. I/4 Abs. 1 und I/5 des Urteils vom 20. März 2023 sind damit in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.3

Zusammengefasst erwog das Bundesgericht, dass die angemessene Entschädigung von A. _____ nach Art. 124e Abs. 1 ZGB nicht korrekt festgesetzt worden sei. Zwischen dem Eintritt des Beschwerdeführers in das AHV-Alter und der unangefochten gebliebenen Auflösung der Ehe durch das Zivilgericht würden mehr als vier Jahre liegen. Das Urteil vom 20. März 2023 äussere sich nicht dazu, in welchem Umfang der Vorbezug über CHF 225'602.20 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (WEF-Vorbezug) von B. _____ auch Rentenleistungen abdecke, die auf diesen Zeitraum entfallen würden. Die angemessene Entschädigung von A. _____ müsse in mehreren Schritten berechnet werden: In einem ersten Schritt müsse geprüft werden, welche zusätzliche Rentenleistung das vorzeitig ausbezahlte Vorsorgekapital abgeworfen hätte, wenn es nicht aus dem Vorsorgekreislauf ausgeschieden wäre. Hierfür könne auf den Nominalbetrag des WEF-Vorbezugs (CHF 225'602.20) abgestellt werden, da B. _____ vorliegend bereits mit dem anteilmässigen hypothetischen Zinsverlust belastet sei. Die Höhe dieser hypothetischen zusätzlichen Rente solle von der betroffenen Vorsorgeeinrichtung angegeben werden (hierzu E. 4.3.3 des BGer-Urteils). In einem zweiten Schritt müsse ermittelt werden, in welchem Umfang das Vorsorgekapital den Erwerbsausfall in der Zeit nach der Auflösung der Ehe abdecke. Hierfür müsse die im ersten Schritt festgestellte zusätzliche Rente auf den für die BVG-Teilung massgeblichen Zeitpunkt – die Rechtskraft des Scheidungspunktes – kapitalisiert werden. Der Kapitalwert sei mit den Kapitalisierungstafeln von STAUFFER/SCHAETZLE/SCHAETZLE/WEBER zu berechnen, unter Berücksichtigung der mut-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 masslichen Lebenswahrscheinlichkeit von B. _____ nach Mortalitätstabelle M1x. Die Differenz zwischen dem ermittelten Kapitalwert und dem WEF-Vorbezug betreffe die Zeit vor der Auflösung der Ehe und verbleibe so im Vermögen von B. _____. Der ermittelte Kapitalwert sei zu halbieren, und dieser hälftige Anteil bilde den Ausgangspunkt für die ermessensweise Festsetzung der angemessenen Entschädigung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB (hierzu E. 4.3.4 f. des BGer-Urteils). In einem dritten und letzten Schritt müsse der errechnete Betrag (mithin die Hälfte des Kapitalwerts der hypothetischen Rente) unter Berücksichtigung der Vorsorgebedürfnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung gewichtet werden (hierzu E. 4.3.6 des BGer-Urteils).

E. 2

April 2019 E. 12).

E. 2.1

Gestützt auf Art. 318 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

E. 2.2

Als "Kann-Vorschrift" verweist Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO auf das pflichtgemässe Ermessen der Berufungsinstanz. Eine Prozesspartei hat also grundsätzlich keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Berufungsinstanz einen Rückweisungsentscheid fällt. Die Zurückweisung soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich eine Ausnahme bilden, da der Prozess sonst unnötig verlängert werde (vgl. namentlich Urteil BGer 5A_786/2021 vom 18. März 2022 E. 5.1). In der Lehre wird vertreten, dass bei der Rückweisung aufgrund eines unvollständigen Sachverhalts eine gewisse Zurückhaltung angezeigt ist. Es sei hierbei zwischen Überlegungen der Prozess- ökonomie einerseits und einer sinnvollen Ressourceneinteilung der Rechtsbehörden andererseits abzuwägen. Insbesondere dann, wenn nur wenige Beweismittel abzunehmen seien oder das noch durchzuführende Beweisverfahren keine grossen Aufwendungen erfordere, sei von einer Zurück- weisung abzusehen (vgl. zum Ganzen namentlich STEININGER, in ZPO Schweizerische Zivilprozess- ordnung, 2. Aufl. 2016, Art. 318 N. 7; REETZ/HILBER, in Kommentar zur Schweizerischen Zivilpro- zessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2016, Art. 318 N. 36, mit Hinweisen insbesondere auf die Praxis im Kanton Zürich; CR CPC-JEANDIN, 2. Aufl. 2019, Art. 318 N. 4). Weiter wird ausgeführt, dass die Regelung von Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO eine Rückweisung namentlich deshalb vorsehe, da die Parteien ansonsten bezüglich eines Sachverhaltselementes, welches durch die Erstinstanz nicht behandelt worden sei, die volle Kognition durch zwei Instanzen verlieren würden (GEHRI, in ZPO Kommentar, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 318 N. 1a). Die Wichtigkeit des Instanzenzugs wird sodann auch von verschiedenen kantonalen Obergerichten betont (vgl. namentlich Urteile OG ZH NP170035 vom 24. Mai 2018 E. 4.4; KG BL 400 18 345 vom

E. 2.3

Vorliegend wird auf Basis des vom Bundesgericht aufgestellten Berechnungsschemas die angemessene Entschädigung von A. _____ gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB neu festzusetzen sein. Hierfür aufgrund Fehlens noch einzuholen ist die Berechnung der Vorsorgeeinrichtung von B. _____ (die Pensionskasse F. _____) in Bezug auf die

zusätzliche Rentenleistung des WEF-Vorbezugs gemäss dem ersten Schritt des bundesgerichtlichen Schemas. Sodann stellt sich die Frage und ist nicht auszuschliessen, ob bzw. dass für die Gewichtung des hälftigen Kapitalwerts der hypothetischen Rente anhand der Vorsorgebedürfnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung der Parteien (dritter Schritt) weitere Unterlagen einzuholen sind. Auf jeden Fall wird den Parteien zumindest die Möglichkeit zu geben sein, sich zur Gewichtung äussern, Position beziehen und allfällige neue Beweismittel, die sich aufgrund des neu anzuwendenden Schemas als relevant erweisen, einreichen zu können. Insofern ist festzustellen, dass das noch durchzuführende Beweisverfahren doch einige Aufwendungen erfordert. Hinzu tritt, dass den Parteien in dieser sich

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 neu zu klärenden Frage eine Instanz verloren geht, wenn das Kantonsgericht das Verfahren als erste Instanz durchführt. Gerade aufgrund der Neuheit der zu beantwortenden Fragestellung erscheint jedoch angezeigt, dass den Parteien zwei Instanzen mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen erhalten bleiben. Der Instanzenzug ist vorliegend höher zu werten als die Verfahrensökonomie (vgl. auch Urteil KG BL 400 18 345 vom 2. April 2019 E. 12). Darüber hinaus hat der vorliegende Fall aufgrund seiner speziellen Konstellation bereits kurz nach Publikation des Bundesgerichtsurteils vom 17. Juli 2024 zu mehreren Aufsätzen bzw. Meinungsäusserungen in der Lehre geführt, die sich mit dem Urteil und dem vom Bundesgericht aufgestellten Berechnungsschema auseinandersetzen (vgl. GEISER, Vorsorgeausgleich. Besprechung von BGer 5A_336/2023 vom 17. Juli 2024, in Jusletter 21. Oktober 2024; DUPONT, Partage de la prévoyance après divorce: le sort du versement anticipé dans le cadre de l'encouragement à la propriété du logement, in Newsletter DroitMatrimonial.ch octobre 2024). Diese werden ebenfalls in die Entscheidung miteinzubeziehen sein. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, namentlich der Aufrechterhaltung des Instanzenzugs betreffend die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des noch durchzuführenden Beweisverfahrens, erachtet es der I. Zivilappellationshof insgesamt als angezeigt, die Sache ausnahmsweise gestützt auf Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese das Beweisverfahren vornimmt bzw. abschliesst und als erste gerichtliche Instanz über die Frage der angemessenen Entschädigung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichts entscheidet. Die Berufung von A. _____ ist demnach gutzuheissen, was den noch verbleibenden Streitpunkt der angemessenen Entschädigung gemäss dem WEF-Vorbezug von B. _____ betrifft, und die Angelegenheit ist an das Zivilgericht zurückzuweisen, um den Sachverhalt zu vervollständigen und erstmals in der Sache zu entscheiden.

E. 3

JR). Das als Parteientschädigung geschuldete Honorar wird i.d.R. aufgrund eines Stundentarifs von CHF 250.- festgesetzt (Art. 65 JR). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die gemäss Art. 65 festgesetzten Honorare um 50% für einen Streitwert von CHF 140'000.- erhöht (Art. 66 Abs. 2 Bst. b JR). Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren und den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere Übermittlungsschreiben, Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben einzig Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens CHF 500.- bzw. ausnahmsweise

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 CHF 700.- (Art. 67 JR). Die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate werden pauschal auf 5% der Grundentschädigung ohne Zuschlag festgelegt

(Art. 68 Abs. 2 JR). Rechtsanwalt G._____ sel. veranschlagte in seiner Kostenliste vom 6. März 2023 ein Honorar von CHF 4'375.-, inkl. 50% Zuschlag von CHF 1'400.- (Art. 66 JR), zzgl. Auslagen von CHF 148.75 und 7.7% MwSt. von CHF 348.30. Unter Berücksichtigung namentlich des Schwierigkeitsgrades, der unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendigen Zeit und der auf dem Spiel stehenden Interessen ist die beantragte Entschädigung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist der Zuschlag gemäss Art. 66 Abs. 4 JR in einem Prozess zwischen Ehegatten nur betreffend güterrechtliche Ansprüche anwendbar (u.a. Urteile KG FR 101 2013 56 vom 26. Februar 2014 E. 6c/bb; 101 2015 20 vom 30. November 2015 E. 4e; FZR 1999 S. 268 f.), womit vorliegend kein Zuschlag zu berücksichtigen ist. Die Parteientschädigung ist somit auf CHF 3'364.30, inkl. 7.7% MwSt. von CHF 240.55, festzusetzen. Mit Urteil der Instruktionsrichterin ad hoc vom 14. Januar 2025 wurde von der Beendigung des Mandats von Rechtsanwalt G._____ sel. als amtlicher Rechtsbeistand von A._____ am 31. März 2023 Vormerk genommen. Ab dem 5. Dezember 2024 wurde ihr Rechtsanwalt Philippe Corpataux als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser macht in seiner Kostenliste vom 30. Januar 2025 ein Honorar von CHF 990.36 geltend. Für die notwendige Korrespondenz und Telefongespräche ist aber nur ein Pauschalhonorar von CHF 100.- zu berücksichtigen, da es sich um einfaches Verfahren gehandelt hat. Für die Besprechung mit der Klientschaft (0.25h), die Redaktion der Stellungnahme (0.5h), die Kenntnisnahme des vorliegenden Urteils sowie der Urteile betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Sistierung des Verfahrens (0.5h) und deren Besprechung mit der Klientschaft (0.25h) sowie weiterer kleiner Verrichtungen erscheint insgesamt ein Aufwand von 2h als angemessen. Bei einem Stundensatz von CHF 250.- ergibt dies ein Honorar von CHF 500.-. Hinzu kommen Auslagen von CHF 30.- (entsprechend 5% des Honorars von insgesamt CHF 600.-) und die Mehrwertsteuer von 8.1%, ausmachend CHF 51.05. Die Parteientschädigung ist demnach auf CHF 681.05, inkl. MwSt., festzusetzen. B._____ hat die Entschädigung von CHF 681.05 Rechtsanwalt Philippe Corpataux zu entrichten (Urteil BGer 4A_106/2021 vom 8. August 2022 E. 4 m.H.). Die Entschädigung von CHF 3'364.30 für die von Rechtsanwalt G._____ sel. geleistete Arbeit fällt in dessen Nachlass und wird nach allfälliger Konkureröffnung dem Konkursamt zu entrichten sein (Art. 222 Abs. 4 SchKG). Ist die Entschädigung nicht einbringlich, so wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Es wird festgestellt, dass Ziff. I/4 Abs. 1 und I/5 des Urteils vom 20. März 2023 (101 2022 405) in Rechtskraft erwachsen sind. II. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Die Sache wird zur Durchführung des Beweisverfahrens und neuen Entscheidung an das Zivilgericht des Sensebezirks zurückgewiesen. III. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'200.- festgesetzt und B._____ auferlegt, unter Vorbehalt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. IV. Die von B._____ geschuldete Parteientschädigung für die von RA G._____ sel. geleistete Arbeit wird auf CHF 3'364.30, inkl. 7.7% MwSt. von CHF 240.55, festgesetzt. V. Die von B._____ an RA Philippe Corpataux geschuldete Parteientschädigung wird auf CHF 681.05, inkl. 8.1% MwSt. von CHF 51.05, festgesetzt. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000

Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 10. Oktober 2025/tsc/ach/sig Der Präsident Die
Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

E. 3.1

Hinsichtlich der Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung ist festzustellen, dass bei diesem Ergebnis weiterhin B. _____ als unterliegende Partei zu gelten hat, dringt doch A. _____ mit ihrem Hauptanliegen durch, der WEF-Vorbezug sei in die Teilung der Vor- sorgenguthaben einzubeziehen. B. _____ hatte sich diesem Begehren entgegengestellt. Die Prozesskosten werden demzufolge B. _____ auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), unter Vorbehalt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 3.2

Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'200.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]).

E. 3.3

Die Parteikosten sind vorliegend detailliert festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. 96 ZPO, Art. 63 i.V.m. 65 ff. JR). Bei der detaillierten Festsetzung der als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare berücksichtigt das Gericht insbesondere die unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendige Zeit und die auf dem Spiel stehenden Interessen (Art. 63 Abs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.